

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 720/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gerhard R [REDACTED], Otto-H[REDACTED]-Straße [REDACTED], Re[REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Renate R [REDACTED], A[REDACTED] Straße [REDACTED], S[REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Ru[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED]-W[REDACTED],
zu Vers.-Nr.: 55 [REDACTED] R 004 (Gerhard R[REDACTED]) und
55 [REDACTED] H 528 (Renate R[REDACTED]),
2. Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion
L[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED] [REDACTED],
zu Az.: P [REDACTED]-R[REDACTED], [REDACTED]-151,

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl, Dr. Macke und
Dr. Zysk

am 27. Januar 1982
beschlossen:

1. Die Parteien und die weiteren Beteiligten werden
auf folgendes hingewiesen:

Der Senat sieht sich an einer Entscheidung in dieser
Sache gehindert, bis der Gesetzgeber gemäß dem Be-
schluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981
- 1 BvL 129/78 - NJW 1981, 2177 = FamRZ 1981, 1041
die mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbare Regelung in
§ 32 Abs. 4 Buchst. b AVG, soweit nach der Lei-
stungsgruppe 3 der Anlage 2 zu § 32 a AVG weib-
lichen Versicherten ein niedrigeres Bruttojahres-
arbeitsentgelt zugeordnet wird als männlichen Ver-
sicherten, durch eine mit der Verfassung überein-
stimmende Neuregelung ersetzt hat.

2. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen
eines Monats nach Erhalt dieses Beschlusses.

Begründung:

I.

Der Senat käme einfachrechtlich in dieser Sache zu
einer abschließenden Entscheidung. Er müßte dazu bei der
Feststellung des Wertunterschiedes der beiderseits ehezeit-
lich erworbenen Versorgungsanwartschaften (§ 1587 a Abs. 2 BGB)
die Rentenanswartschaft, die die Ehefrau in der Ehezeit erlangt
hat, nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB bewerten. Daran ist er

- 3 -

jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert:

II.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 - 1 BvL 129/78 - NJW 1981, 2177 = FamRZ 1981 1041 steht fest, daß § 32 Abs. 4 Buchst. b AVG mit Art. 3 Abs. 2 GG unvereinbar ist, soweit nach der Leistungsgruppe 3 der Anlage 2 zu § 32 a AVG weiblichen Versicherten ein niedrigeres Bruttojahresarbeitsentgelt zugeordnet wird als männlichen Versicherten. Für die dem Gesetzgeber aufgebene Behebung der Verfassungswidrigkeit hat dieser nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts einen Gestaltungsspielraum. Nach dem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Norm festgestellt hat, darf die Vorschrift - ebenso wie im Falle der Nichtigkeitserklärung - vom Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an in dem sich aus dem Tenor der Entscheidung ergebenden Ausmaß nicht mehr angewandt werden (vgl. BVerfGE 37, 217).

III.

Die bisherige Bewertung der ehezeitlich erworbenen Rentenanwartschaft der Ehefrau beruht auf der nicht mehr zulässigen Anwendung des § 32 Abs. 4 Buchst. b AVG:

Zwar sind der Ehefrau nach der Auskunft der BfA vom 11. Mai 1979 (Bl. 27 ff. der Sonderakten Versorgungsausgleich), der das Oberlandesgericht gefolgt ist, die beanstandeten Jahresbruttoarbeitsentgelte der Tabelle nur für die Jahre 1961 bis 1964, also für Zeiträume vor dem Beginn der Ehezeit, zugeordnet worden. In der Ehezeit sind aber Zeiten der Ar-



beitslosigkeit

vom 2. September 1974 bis 1. März 1975,
vom 7. Oktober 1976 bis 8. Januar 1977 und
vom 13. März 1978 bis 30. Juni 1978

als Ausfallzeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG) nach § 32 a Nr. 2 Buchst. a AVG mit dem Monatsdurchschnitt, der sich aus den bis zum Ende des Vorjahres zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, bewertet worden. Damit haben sich auch die für die Jahre 1961 bis 1964 der Ehefrau zugeordneten Bruttojahresarbeitsentgelte auf die Bewertung der ehezeitlich erworbenen Rentenanwartschaft der Ehefrau ausgewirkt (vgl. Glockner, Anm. zu dem genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, FamRZ 1981, 1041, 1042).

Der Senat kann den Wertunterschied der beiderseits in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften und damit die Höhe des Versorgungsausgleichs zur Zeit nicht bestimmen.

Die Gerichte sind nicht befugt, die beanstandeten Tabellenwerte durch andere zu ersetzen. Eine neue Regelung zu treffen, obliegt insoweit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber.

IV.

Es wird angefragt, ob Einverständnis damit besteht, daß der Senat die Sache vorerst unbearbeitet läßt. Andernfalls ist mit einer Aussetzung des Verfahrens zu rechnen.

Lohmann

Portmann

Seidl

Macke

Zysk